

## EU-Richtlinien 2008/43/EG und 2012/4/EU

### Hintergrund

Als Reaktion auf verschiedene Terroranschläge in Europa beschloss die EU eine Reihe von Maßnahmen zur europaweiten Terrorismusabwehr. Dazu gehören u.a. die Kennzeichnungsrichtlinien.

### Ziele

- Identifizierung und Rückverfolgung aller Explosivstoffe vom Herstellungsort oder dem ersten Inverkehrbringen innerhalb der EU bis zur Verwendung durch den Endnutzer
- Unterstützung der Vollzugsbehörden bei der Rückverfolgung von verloren gegangenen oder gestohlenen Explosivstoffen und Verhinderung von deren Missbrauch

### Fristen

- Verpflichtung der Hersteller und der Importeure zur eindeutigen Kennzeichnung von Explosivstoffen und kleinsten Verpackungseinheiten seit dem **5. April 2013**
- Verpflichtung zur Datenerfassung und Aufzeichnung aller Explosivstoffe durch alle betroffenen Unternehmen ab dem **5. April 2015**
- Ware ohne eindeutige Kennzeichnung, die vor dem 5. April 2013 produziert oder in die EU importiert wurde, muss bis 5. April 2015 verbraucht oder zurückgegeben werden.

### Geltungsbereich

Die Kennzeichnungsrichtlinie erstreckt sich auf alle Explosivstoffe für zivile Zwecke.

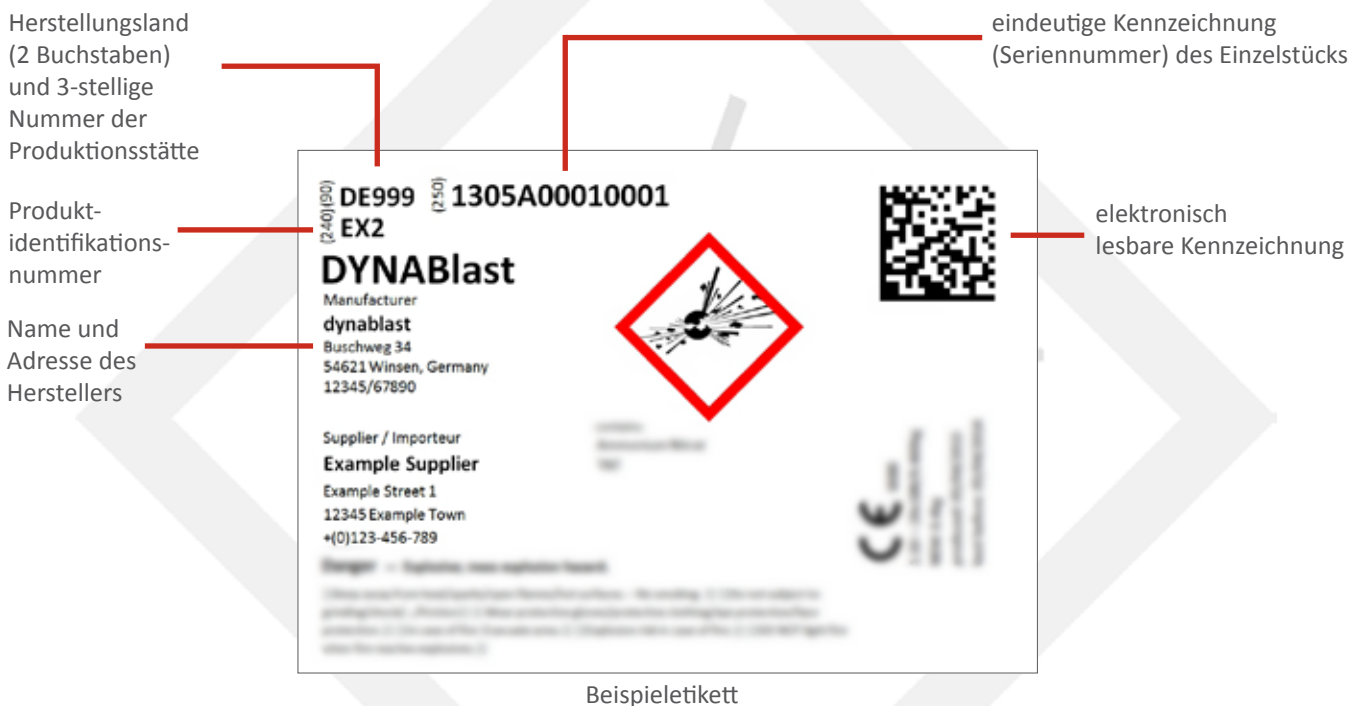
### Ausgewählte Ausnahmen:

- unverpackte oder in Pumpfahrzeugen transportierte Explosivstoffe
- an der Explosionsstelle hergestellte und unverzüglich nach der Herstellung verwendete Explosivstoffe
- Munition
- sehr kleine Artikel



## Eindeutige Kennzeichnung und Anbringung

- eindeutige Kennzeichnung auf allen Explosivstoffen und jeder kleinsten Verpackungseinheit
- eindeutige Kennzeichnung umfasst
  - vom Menschen lesbare Kennzeichnung
  - elektronisch lesbare Kennzeichnung
- Sicherstellung einer guten Lesbarkeit sowie einer festen Anbringung der Kennzeichnung



## Pflichten der Unternehmen (siehe auch Artikel 13 und 14 der Richtlinie 2008/43/EG)

- Führung eines Verzeichnisses mit allen zweckdienlichen Informationen einschließlich Art des Explosivstoffes, des Unternehmens und der Person, dem bzw. der er übergeben wurde sowie des Standortes aller Explosivstoffe solange diese im eigenen Besitz sind
- regelmäßige Überprüfung des Datenerfassungssystems auf Qualität und Wirksamkeit
- Aufbewahrung und Sicherstellung der dauerhaften Verwendbarkeit der erfassten Daten über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abgabe oder Verwendung des Explosivstoffes
- Schutz der Daten vor zufälliger oder mutwilliger Beschädigung oder Verlust
- Erteilung von Auskünften über Herkunft, Standort und Verbleib aller Explosivstoffe auf Anfrage durch die zuständige Behörde
- Nennung des Namens und der Kontaktdaten einer Person, welche die geforderten Auskünfte außerhalb der Geschäftszeiten erteilen kann